

Infoblatt Gewinnausschüttung

Behandlung der Gewinnausschüttung bei der GmbH:

Der Ausschüttungsbetrag wird dem Gewinnvortrag der Vorjahre (oder bei einer sog. Vorabausschüttung dem laufenden Ergebnis) entnommen und mit 25% Zinsabgeltungssteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag belastet (zzgl. ggf. 9% Kirchensteuer bei Kirchensteuerpflicht des entsprechenden Gesellschafters), die typischerweise innerhalb von ca. 14 Tagen nach der Ausschüttung an das Finanzamt zu zahlen sind.

Behandlung der Gewinnausschüttung beim Gesellschafter:

Der Gesellschafter bekommt den Nettobetrag der Ausschüttung (d.h. nach Abzug der o.g. Steuern) überwiesen.

Die Behandlung der Ausschüttung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung hängt von den vorliegenden steuerlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab – grundsätzlich kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

- a) Sofern der Gesellschafter die Anteile im Betriebsvermögen hält (z. B. bei einer sog. Betriebsaufspaltung), muss er nur 60% des Bruttoausschüttungsbetrages versteuern (sog. Teileinkünfteverfahren). Da die GmbH 25% Zinsabgeltungssteuer bereits an das Finanzamt bezahlt hat, bedeutet das, dass bezogen auf den zu versteuernden Teil bereits 41,67% anzurechnende Steuervorauszahlung geleistet wurden. Liegt der persönliche Steuersatz des Gesellschafters unter 40%, bekommt er bei der Einkommensteuererklärung den überschießenden Steuerbetrag erstattet.
- b) Sofern der Gesellschafter die Anteile im Privatvermögen hält, wird die Ausschüttung mit den übrigen privaten Kapitalerträgen zusammen der Zinsabgeltungssteuer unterworfen – falls der Sparerfreibetrag von zurzeit € 1.000,- bzw. € 2.000,- bei Eheleuten nicht ausgeschöpft wurde, wird der von der GmbH überzahlte Steuerbetrag bei der Einkommensteuererklärung erstattet.

Beispiel:

Gewinnausschüttung zum 15.12.2025 i.H.v. 5.000,00 €.

Behandlung bei GmbH:

Gewinnausschüttung brutto	5.000,00 €	
Kapitalertragsteuer 25%	1.250,00 €	
Solidaritätszuschlag 5,5% davon	<u>68,75 €</u>	<u>1.318,75 €</u> ca. 30.12.2025 fällig
An Gesellschafter auszuzahlen	<u>3.681,25 €</u>	

Behandlung bei Gesellschafter im Rahmen der ESt-Erklärung für 2025:

a) Anteile im Betriebsvermögen (Annahme: Einkommensteuersatz 35%)

Gewinnausschüttung 5.000,00 € x 60% stpfl. =	3.000,00 €
Einkommensteuer darauf 35%	1.050,00 €
<u>Abzüglich von GmbH bezahlt</u>	- <u>1.250,00 €</u>
Zusätzliche Steuerrückerstattung	200,00 € + 11,00 € SolZ

b) Anteile im Privatvermögen (Annahme: übrige Kapitaleinkünfte 100,00 €, Eheleute)

Gewinnausschüttung	5.000,00 €	
<u>Zzgl. übrige Kapitaleinkünfte</u>	<u>100,00 €</u>	
Zwischensumme	5.100,00 €	
<u>Abzgl. Sparerfreibetrag</u>	<u>2.000,00 €</u>	
Steuerpflichtig	3.100,00 €	
Einkommensteuer darauf (25% Abgeltungssteuer)	775,00 €	
<u>Abzüglich von GmbH bezahlt</u>	- <u>1.250,00 €</u>	
Zusätzliche Steuerrückerstattung	475,00 € + 26,00 € SolZ	

Ob und wie sich eine Gewinnausschüttung bei Gesellschaft und Gesellschafter steuerlich auswirkt, hängt immer von den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls ab und ist daher sorgfältig zu prüfen.